



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0026-21-13  
= RSS-E 48/21

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 14.9.2021

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Balasz Rudolf MA Wolfgang Wachschütz Dr. Hans Peer (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

### Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimbündelversicherung für die Risikoadresse *(anonymisiert)* zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche u.a. eine „Elektronik-Pauschal“-Versicherung umfasst. Dort gelten sämtliche im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden, privat genutzten und zum Wohnungsinhalt gehörenden Geräte der Kategorien Unterhaltungselektronik, Computer, Laptops sowie Haushaltsgeräte als versichert, wobei bei letzteren ein Selbstbehalt von € 50,- pro Schadenfall als vereinbart gilt. Vereinbart sind die Allgemeinen *(anonymisiert)* Bedingungen für die Elektronikpauschal Versicherung (ABEP 2012), welche auszugsweise lauten:

1. Versicherungsschutz besteht am Versicherungsort gegen nachweisbar von außen verursachte Beschädigungen, Zerstörungen oder Verluste von versicherten Sachen durch unvorhergesehen und plötzlich eintretende Ereignisse wie:

1.1. *Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind; (...)*

2. *Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden oder Verluste, die eingetreten sind (...)*

2.5. *als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und/oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Kavitation, Erosion und Ablagerungen aller Art;*

2.6. *durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;(...)*

*Artikel 7*

*Entschädigung (...)*

2.2. *Bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache durch Ersatz des Zeitwertes unmittelbar vor Eintritt des Schadens. Als völlig zerstört gilt eine Sache, wenn die ersatzpflichtigen Reparaturkosten den Zeitwert am Schadentag erreichen oder übersteigen. Die dabei angerechnete Abschreibung beträgt für Anlagen und Geräte der elektronischen Datenverarbeitung per anno 10 % des Neuwertes gemäß Artikel 3, höchstens jedoch 70 %. Bei Schäden an neuen Sachen, ausgenommen Elektronenstrahlröhren und Elektronenröhren, entfällt während der ersten 6 Monate nach erstmaliger Inbetriebnahme die Abschreibung.*

*Für alle anderen versicherten Sachen wird die Abschreibung im Einzelfall festgelegt.(...)“*

Weiters sind diverse Besondere Bedingungen vereinbart, deren Inhalt der Schlichtungskommission jedoch nicht vorliegen.

Die Antragstellerin begehrt die Zahlung von € 670 aus der „Elektronik-Pauschal“-Versicherung für den Schadenfall (*anonymisiert*). Ein 3 ½ Jahre alter Geschirrspüler der Marke (*anonymisiert*) sei defekt geworden. Ein Techniker des Herstellers habe als Schadenursache festgestellt, dass es in der Bodenplatte im Bereich des Regeneriersalz-Einfüllstutzens zu einer Undichtheit gekommen ist. Nach Angaben des Technikers habe Fremdrost (zB durch Grillbesteck oä) mit Regeneriersalz reagiert und sei es dadurch zu einer Verrostung gekommen. Eine Reparatur des Geräts sei nicht mehr wirtschaftlich.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 9.3.2021 die Deckung wie folgt ab:

*„Laut Schreiben der Firma (anonymisiert) ist der Behälter der Salzbehälterverschraubung durchgerostet.*

*Diese Verrostung führte zur Undichtheit (= der Schaden) und stellt somit die unmittelbare (Schaden-)Ursache dar.*

*Da Rost nicht plötzlich, sondern über einen längeren Zeitraum entsteht, handelt es sich gemäß Art. 2 Pkt. 2.6. ABEP 2012 um "Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige", welche nicht gedeckt sind. (...) Unabhängig von der Deckungssituation... Hier ist der Zeitwert versichert und nicht der Neuwert.“*

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 10.3.2021. Bei einem 3 ½ Jahre alten Gerät könne es sich nicht um eine Alterungserscheinung handeln, vielmehr sei durch eine chemische Reaktion infolge der Zufuhr von Fremdrost ein Leck entstanden. Es sei nach den getroffenen Vereinbarungen der Neuwert zu ersetzen.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 24.3.2021 wie folgt Stellung:

*„Laut Überprüfung der Herstellerfirma (anonymisiert) kam es durch Fremdrost zu einer vorzeitigen Abnützungserscheinung am Gerät durch Verrostung im Bereich der Salzbehälterverschraubung.*

*Abnützungserscheinungen, auch vorzeitige, sind bedingungsgemäß nach Art. 2 Pkt. 2.6. ABEP 2012 nicht versichert. (...)*

*Der Antragssteller schreibt von einer „chemischen Wirkung“, durch welche der Schaden entstand.*

*Gemeint ist die nicht versicherte vorzeitige Abnutzung durch Verrostung der Salzbehälterverschraubung, wodurch unmittelbar der Schaden im Form des Lecks in der Bodenplatte entstand.*

*Ohne jeden Zweifel ist die Definition der vorzeitigen Abnützungserscheinung nach Art. 2 Pkt. 2.6. ABEP 2012 quasi wie aus dem Lehrbuch erfüllt.*

*Der Geschirrspüler wird dazu genutzt um Geschirr und Besteck zu waschen, möglicherweise auch teilweise rostiger Teile.*

*Durch diese Nutzung kommt es zur Verrostung im Bereich der Salzbehälterverschraubung, welche unmittelbar den Undichtheits-Schaden hervorruft. Eine Verrostung ist ein klassisches Beispiel für eine Abnützungserscheinung.*

*Somit führte diese Nutzung des Geräts zu einer nicht versicherten vorzeitigen Abnutzung im Sinne von Art. 2 Pkt. 2.6. ABEP 2012.*

*Die vertrags- oder bedingungsgemäße Deckung kann somit definitiv ausgeschlossen werden.*

*Eine Entschädigungsleistung ist nicht möglich.“*

#### **Rechtlich folgt:**

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (vgl. RS0112256).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, ist festzuhalten, dass entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht jede Verrostung eine Abnützungserscheinung darstellt. Wäre dies der Fall, wäre der Ausschluss für Schäden als nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer Art und/oder daraus entstehender Korrosion in Art 2, Pkt. 2.5 ABEP ohne Anwendungsbereich. Vielmehr kann es sich bei Schäden nach Art 2, Pkt. 2.6 ABEP nur um

Schäden handeln, die typischerweise in einem solchen Gerät vorkommen und mit denen der Versicherungsnehmer dementsprechend im Laufe der Lebensdauer des Geräts rechnen muss.

Ob eine Durchrostung eines Geschirrspülers im Bereich der Salzbehälterverschraubung eine typische Abnutzungserscheinung eines derartigen Geräts ist, kann jedoch von der Schlichtungskommission nicht im Rahmen eines formellen Schlichtungsverfahrens beurteilt werden. Dies wäre eine Frage des Sachverhalts, die nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

Vielmehr stellt eine Durchrostung infolge einer chemischen Reaktion zwischen Fremdstoff und Regeneriersalz einen Anwendungsfall des Art 2, Pkt. 2.5. ABEP dar. Die Antragsgegnerin hat sich auf diesen Ausschuss jedoch nicht berufen, was insofern aufklärungsbedürftig ist, als auch beide Streitparteien die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen nicht vorgelegt haben, in denen der entsprechende Ausschluss auch abgedungen worden sein könnte.

Ebenso könnte in den nicht vorliegenden Bedingungen ein Neuwertersatz vereinbart sein. Ist dies nicht der Fall, wäre der Zeitwert des beschädigten Geräts ebenfalls nur durch ein Sachverständigengutachten zu ermitteln. Dabei sei auch auf den vereinbarten Selbstbehalt von € 50,-- hingewiesen.

Es war gemäß Pkt. 4.6.2. lit f der Satzung von einer weiteren Behandlung des Falles abzusehen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 14. September 2021**